

Wichtige Informationen für Studierende und Lehrende der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hinsichtlich der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes:

- Die Anerkennungsfähigkeit von ausländischen Kursen muss bereits vor Ausreise mit den zuständigen Modulverantwortlichen abgeklärt werden. Diese bestätigen die geplanten Anerkennungen im Formular „Planung des Kursprogramms und Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen“ (digital in Lucom). Dies gilt grundsätzlich auch für Leistungen, die in der Vergangenheit bereits anerkannt wurden, da sich die Inhalte der Kurse im Ausland bzw. der Module an der Universität Regensburg stets verändern (können). Eine bei Studierenden früherer Semester erfolgte Anerkennung ist keine Garantie für eine erneute Anerkennung.
- Studierende, die im Rahmen des Erasmus+ Programms ins Ausland gehen, müssen zusätzlich zum Kursplanungsformular ein Learning Agreement (digital in Moveon) erstellen, welches vom Learning Agreement Koordinator bzw. Koordinatorin genehmigt werden muss. Wer für ihre Gasthochschule zuständig ist, entnehmen Studierende dem entsprechenden Eintrag in der IO-Suchmaschine. Um das Learning Agreement zu genehmigen, muss dem Koordinator bzw. der Koordinatorin das PDF-Kursplanungsformular mit den Bestätigungen der Modulverantwortlichen (aus dem Lucom System) vorgelegt werden.
- In den Formularen muss für jeden im Ausland abgelegten Kurs die dort vergebene Anzahl von Leistungspunkten (LPs) sowie die Anzahl an LPs, mit der die Leistung im Regensburger Studienprogramm anerkannt werden soll, angegeben werden. Bei gegebener (inhaltlicher bzw. leistungsbezogener) Gleichwertigkeit der Module, kann für ein anzuerkennendes Modul die gleiche LP-Anzahl vergeben werden, die ein vergleichbares Modul gemäß des Modulkatalogs des jeweiligen Studiengangs an der Universität Regensburg aufweisen würde (dies kann zu einer Erhöhung oder eine Verringerung der im Ausland erworbenen LPs führen).
- Es ist sicherzustellen, dass die Leistung, die im Ausland erbracht wird, auch dem Niveau des Heimatstudiengangs entspricht oder höherwertig ist. So können Mastermodule für Bachelorstudiengänge angerechnet werden, umgekehrt ist eine Anrechnung von Bachelormodulen für Masterstudiengänge nur eingeschränkt und auf Antrag möglich. Der Antrag ist von einem/einer für einen Schwerpunkt- oder ein Pflichtmodul verantwortlichen Professor/Professorin zu unterzeichnen.
- Der/die Modulverantwortliche prüft bei den Kursplanungsformularen der Studierenden, dass kein wesentlicher Unterschied im Kompetenzerwerb zwischen Kursen im Ausland und Modulen in dem jeweiligen Studiengang der antragstellenden Person gegeben ist. Gleichzeitig gibt er/sie an, ob die Anerkennungsentscheidung für längere Zeit (auf Dauer) oder (als Ausnahme) nur für den Einzelfall gelten soll. Früher getroffene Entscheidungen sollten von den Professoren/Professorinnen von Zeit zu Zeit sachlich immer wieder überprüft werden.
- Hinsichtlich der Anerkennungsbeurteilungen hat **sowohl der Studierende als auch der/die den Antrag bearbeitende Professor/Professorin** folgendes zu beachten:
 - Die Anerkennung einer Leistung aus dem Ausland ist ausgeschlossen, wenn die zu ersetzende Leistung vom Studierenden bereits an der Universität Regensburg abgelegt wurde bzw. wegen Versäumnis des Studierenden als abgelegt gilt.

- Eine im Ausland erbrachte Leistung, die für einen Studierenden in seinem Studienprogramm als anererkennungsfähig für ein „Pflichtmodul“ eingestuft wird, kann von diesem Studierenden nicht als Leistung in der „Wahlmodulgruppe“, „Vertiefungsmodulgruppe“ bzw. „Freie Schwerpunktmodulgruppe *Business and Management*“ eingebracht werden.
- Die Anerkennung einer Leistung aus dem Ausland im Rahmen eines Bachelorstudiums, die als anererkennungsfähig für eine Leistung in einem Masterprogramm an der Universität Regensburg beurteilt wird, kann dazu führen, dass der Studierende nach seinem Bachelorabschluss nicht mehr den Masterstudiengang wählen kann, den er gerne absolvieren möchte, da eine gleichwertige Leistung nicht sowohl im Bachelor- als auch im Masterprogramm eingebracht werden kann, soweit der absolvierte Bachelorstudiengang Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist (siehe auch Verweis auf Homepage des Prüfungsamtes:
<https://www.uni-regensburg.de/assets/studium/pruefungsverwaltung/wirtschaftswissenschaften/master-kurse-waehrend-bachelorstudium.pdf>

Während des Aufenthalts:

- Bei Kursänderungen muss das Kursplanungsformular (und bei Erasmus+ Studierenden das Learning Agreement) überarbeitet und neu hinzukommende Anerkennungen erneut genehmigt werden.

Nach Rückkehr aus dem Ausland:

- Studierende können den **Antrag auf Anerkennung** ihrer im Ausland erbrachten Leistungen für ihr Studium an der Universität Regensburg **nur einmal** stellen:
 - wenn für den Auslandsaufenthalt ein **Urlaubssemester** beantragt wurde, muss der Antrag auf Anerkennung in dem auf das Urlaubssemester folgenden Semester gestellt werden;
 - wenn **kein Urlaubssemester** beantragt wurde, kann der Antrag unverzüglich nach Rückkehr aus dem Ausland (soweit das Transcript of Records vorliegt) bzw. muss bis spätestens Ende des Folgesemesters gestellt werden.
 - Wurden die Leistungen bereits vor Aufnahme des betreffenden Studiengangs abgelegt, hat die Antragstellung zwingend im ersten Semester des Studiengangs zu erfolgen.
- In dem Antragsformular auf Anerkennung von Leistungen müssen die Kursnummern und Kurstitel identisch zum Transcript of Records eingetragen werden, das von der ausländischen Universität erstellt wurde. Dem Anerkennungsantrag ist das (aktualisierte) Kursplanungsformular mit den Genehmigungen der Modulverantwortlichen beizufügen.
- Im Anerkennungsantrag sind vom Studierenden genaue Angaben zu machen, wo die im Ausland erbrachten Leistungen in seinem Studienprogramm eingebracht werden sollen (z.B. Schwerpunktmodulgruppe, Wahlmodulgruppe, Vertiefungsmodulgruppe etc.). Es ist vor allem darauf zu achten, dass bei dem Antrag nicht Modulgruppen „eröffnet“ werden, die aufgrund der vom Studierenden bisher bereits erbrachten Leistungen und der Begrenzung des jeweiligen Studiengangs auf 180 LPs (Bachelor) oder 120 LPs (Master) gar nicht mehr abgeschlossen werden können.

Weiterführende Informationen:

- ➔ [Informationen des IO zu den Anerkennungsschritten \(für Studierende\)](#)
- ➔ [Informationen zur Bearbeitung des Kursplanungsformulars \(für Modulverantwortliche\)](#)